

Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016

Stellungnahmen während der erneuten eingeschränkten Auslegung aus der Öffentlichkeit (Ifd. Nr. 8 bis 11)

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	vom	Stellungnahme	Begründung
8	Frau Fink und Herr Kuhlmann, Habichtweg 2 A, 21244 Buchholz	18. 04. 2016	Frau Fink und Herr Kuhlmann wenden sich unter folgenden Punkten gegen die Planung:	
8a	„Punkt 1“		<p>Das zur Auslegung gebrachte Gesamtsicherheitskonzept sei unvollständig und beruhe z. T. auf falschen Annahmen der zugrunde gelegten Unterlagen wie dem Verkehrsgutachten der PGT (2015). Die Benennung eines Sicherheitskoordinators sei nicht ersichtlich. Dem vorliegenden Gesamtsicherheitskonzept seien keine ausgearbeiteten Feuerwehr-, Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 beigelegt.</p> <p>In dem Verkehrsgutachten seien nur z. T. Verkehrszahlerhebungen neu vorgenommen worden, ein anderer Teil wurde aus anderen Gutachten übernommen bzw. falsch abgeleitet. Keine ausreichende Berücksichtigung gefunden hätten die zunehmenden Verkehrsmengen durch die bis zur Tunnelfertigstellung bereits</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p><u>Zum Sicherheitskoordinator und den Feuerwehr-, Flucht- und Rettungsplänen:</u> Ein Sicherheitskoordinator ist für den Betrieb von Tunneln gemäß RABT-2006 nicht vorgesehen. Generell ist eine Sicherheitsorganisation erst für Tunnel ab 400 m Länge gefordert. Feuerwehrpläne und ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP), der auch Flucht- und Rettungspläne beinhaltet, sind in der Planungsphase eines Tunnels nicht zu erbringen.</p> <p><u>Zum Verkehrsgutachten:</u> Verkehrserhebungen Bremer Straße und Heidekamp: An den Knotenpunkten Bremer Straße/Steinbecker Mühlenweg, Bremer Straße/Seppenser Mühlenweg und Seppenser</p>

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			realisierten Baugebiete der Stadt Buchholz sowie zukünftig zu realisierende Baugebiete mit zum Teil erheblich zusätzlich genehmigten Wohneinheiten (z. B. Rüttgers Gelände mit einer ursprünglichen Annahme von 700 – 800 Wohneinheiten auf später anvisierte 1.400 Wohneinheiten.	Mühlenweg/Heidekamp wurden vom Büro R+T am 11.9.2012 manuelle Verkehrserhebungen im Zeitraum von 06:00 bis 10:00 Uhr, von 12:00 bis 14:00 Uhr und von 15.00 bis 19:00 Uhr durchgeführt. Die Daten liegen in Viertelstundenintervallen vor. Mittels geeigneter Berechnungsverfahren wurden diese Werte auf 24 Stunden hochgerechnet. „Rüttgersgelände“: In den Planungs-Null-Fall (P-0-Fall) bzw. die Planfälle sind neben der Bebauung des Rüttgersgeländes auch die Gewerbegebiete Vaenser Heide und Trelder Berg berücksichtigt. Insgesamt erhöht sich dadurch die Verkehrsbelastung im innerstädtischen Straßennetz.
8b	„Punkt 2“		Das vorliegende Gesamtsicherheitskonzept enthalte keine Beurteilung des Lärmpegels nach 3.1.2.2 Verkehrslärm-schutzverordnung (16. BImSchV), welche im Vorwege zu erfolgen habe. Fallzahlen für das Tunnelbauwerk wurden nicht aufgeführt und gutachterlich belegt. Die körperliche Stressgrenze liege bei 60 Dezibel. Die Fahrgeräusche eines LKW liegen bei 90 Dezibel, welche innerhalb des Tun-	Wird nicht gefolgt <u>Zum Gesamtsicherheitskonzept:</u> Die Überprüfung nach der Verkehrslärm-schutzverordnung und die Behandlung von Lärmfragen im Allgemeinen ist nicht Gegenstand eines Gesamtsicherheitskonzeptes nach RABT-2006. <u>Zur 16. BImSchV:</u> In § 1 (1) der 16. BImSchV sind die Belan-

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			<p>nels aufgrund der Schallwirkung eher noch höher ausfallen dürften. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG finde in dem Gesamtsicherheitskonzept genau so wenig Beachtung wie ein Bezug auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 47 d); Aktionspläne zur Lärminderung wurden ebenfalls nicht beigefügt.</p>	<p>ge des Schallschutzes im Falle des Neubaus oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen geregelt. Entsprechend dieser Rechtsverordnung ist eine Änderung u. a. dann als „wesentlich“ anzusehen, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird. Soweit in bestehende Verkehrswege nicht „erheblich baulich eingriffen“ wird, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der 16. BImSchV i. d. R. kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen abzuleiten, selbst wenn z. B. durch <u>verkehrslenkende</u> oder <u>planerische</u> Maßnahmen eine Lärmsteigerung um mehr als 3 dB(A) eintritt und die Immissionsgrenzwerte der „Lärmvorsorge“ überschritten werden. Dies betrifft auch (temporäre) Umleitungsverkehre während der Bauphase. Der für die schalltechnischen Prüfungen</p>
--	--	--	---	--

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

				<p>i. S. der 16. BImSchV maßgebliche Untersuchungsbereich richtet sich daher ausschließlich nach den Grenzen des Straßenneubaus, den Grenzen der geplanten „erheblichen baulichen Eingriffe“ im Straßenraum sowie dem Abstand zur Straßenachse, für den mit einer Überschreitung der festgelegten Immissionsgrenzwerte gem. 16. BImSchV zu rechnen ist.</p> <p>Bei Objekten, die sich außerhalb dieses maßgeblichen Untersuchungsbereichs befinden (dies betrifft auch das Wohngrundstück Habichtweg 2A), schließen die gesetzlichen Bestimmungen der Verkehrslärmschutzverordnung ein Rechtsanspruch auf Lärmschutz von vornherein aus, da dort die von der Planstraße bzw. von den Straßenausbauabschnitten verursachten Verkehrslärmimmissionen den maßgebenden Immissionsgrenzwert nach § 2(1) der 16. BImSchV unterschreiten.</p> <p>Im vorliegenden Fall war daher ein expliziter rechnerischer Nachweis der zu erwartenden Straßenverkehrsgeräusche gemäß RLS-90 - aufgrund des relativ gro-</p>
--	--	--	--	--

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

				<p>ßen Abstands des Wohngrundstücks zur Straßenbaumaßnahme - nicht erforderlich.</p> <p>Fußgänger oder Radfahrer sind im strassennahen Raum regelmäßig Verkehrsgeräuschbelastungen ausgesetzt. Insofern erschließt sich nicht, wieso in Verbindung mit Neubauvorhaben oder Bauvorhaben im Bereich eines vorhandenen Verkehrsweges in diesem Punkte Handlungsbedarf entstünde.</p> <p><u>Zur EU-Umgebungslärmrichtlinie und Aktionspläne zur Lärminderung:</u> Die EU-Umgebungslärmrichtlinie und Aktionspläne zur Lärminderung sind nicht Gegenstand des Gesamtsicherheitskonzeptes und wurden an anderer Stelle bereits behandelt (siehe „Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“ zur ersten Auslegung unter Nr. 90).</p>
8c	„Punkt 3“		<p>Der Gefahrenabwehrplan findet im Gesamtsicherheitskonzept nur Erwähnung aber keine ausführliche Erläuterung. Es werde lediglich auf einen noch zu erstellenden Gefahrenabwehrplan verwiesen. Wann der Gefahrenabwehrplan Teil der</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Nach der Richtlinie für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT-2006) ist der Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) in der Phase</p>

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			Planungsunterlagen werde und welche Ergebnisse sich daraus für die Planung ergeben bleibt unbeantwortet. Eine Untersuchung hinsichtlich der Querung des Tunnelbauwerkes mittels Gefahrguttransport ist im Gesamtsicherheitskonzept nicht abgebildet.	der Inbetriebnahme des Tunnels zu erstellen, nicht bereits in der Planungsphase. Die Untersuchung der Zulässigkeit von Gefahrguttransporten ist nicht Gegenstand eines Gesamtsicherheitskonzeptes. Im Übrigen besteht kein Grund zur Annahme eines überdurchschnittlichen Gefahrgutaufkommens.
8d	„Punkt 4“		Eine Schadstoffklassifizierung inklusive belastbarer Fall- und Prognosezahlen sei nicht Bestandteil des Gesamtsicherheitskonzeptes. Es werde lediglich eine natürliche Eigenentlüftung gem. RABT 2006 – Tunnel unter 400 m – angesetzt. Unbeachtet bleibe die Luftqualitätsrichtlinie (Richtlinie 2008/50/EG), wonach ab spätestens 2020 nur noch 20 µg/m ³ (PM 2,5) Feinstaubpartikel als Höchstwert zulässig sei. Eine ereignisbedingte Luftveränderung im Tunnel aufgrund von Rauchentwicklung oder eines erhöhten Schadstoffausstoßes aufgrund einer oder mehrerer schadhafter Abgasanlagen wurde im ausgelegten Gesamtsicherheitskonzept nicht dargestellt und berücksichtigt. Eine Bewertung nach der Richtlinie 2002/49/EG ist nicht ersichtlich.	Wird nicht gefolgt Die einzuhaltende Luftqualität in Tunnelbauwerken regelt die RABT-2006. Dass die Luftqualität durch natürliche Längslüftung eingehalten wird, wurde im Lüftungsgutachten nachgewiesen.

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

8e	„Punkt 5“		Das Gesamtsicherheitskonzept wurde lediglich für das Tunnelbauwerk erstellt. Die Projektgrenzen gehen aber von der Bremer Straße (inkl. Kreisverkehr) bis zum Reiherstieg (Kreisverkehr). Diese Teilabschnitte sowie der Umbau der Abschnitte des alten Seppenser Mühlenweges bis zum alten Tunnelbauwerk finden im Gesamtsicherheitskonzept keine Berücksichtigung.	Wird nicht gefolgt Das hier vorliegende Gesamtsicherheitskonzept bezieht sich ausschließlich auf den Tunnel und das unmittelbare Tunnelvorfeld, nicht auf die Anschlussstrecken.
8f	„Punkt 6“		Im Gesamtsicherheitskonzept werde davon ausgegangen, dass die Gebäude und der Baumbewuchs im Bereich Tunnelportal als natürliche Windabweiser fungieren. Hier handelt es sich um eine Fehlannahme, da das Tunnelportal von der Wohnbebauung abrückt und die überwiegende Anzahl der Bäume aufgrund der Baumaßnahme gefällt wird.	Wird nicht gefolgt Windfelder müssen großflächig betrachtet werden. Auch Gebäude und Vegetation in größerer Entfernung tragen zu einem Anstieg der Rauigkeitslänge und damit zu einer Reduktion der Windgeschwindigkeit in Bodennähe bei.
8g	„Punkt 7“		Schadensszenario im Tunnel: Es fehle im Gesamtsicherheitskonzept die Darstellung eines Unfalles mit Beteiligung LKW/LKW, LKW/Bus, Bus/Trecker etc. Es wird lediglich ein PKW-Szenario abgebildet. Aber gerade ein Unfall mit Busbeteiligung oder dem LKW eines Heizöl- oder Gaslieferanten hätte einer genaueren	Wird nicht gefolgt Schadensszenarien können in unüberschaubarer Anzahl auftreten. Die ausführliche Beschreibung eines Szenarios dient in erster Linie der Veranschaulichung von Aspekten der Tunnelsicherheit. Eine Risikoanalyse, die alle relevan-

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			<p>Analyse bedurft. Gem. § 5 MBO, RaSt, EAHV und EAE müssen die Fahrspurbreiten je 3,25 m betragen und die Gesamtfahrbahnbreite 6,50 m. Dies gilt bei Linienbusverkehr ebenso wie für den Einsatz von Feuerwehrzügen und Hauptverkehrsstraßen mit maßgeblicher Verbindungsfunktion. In abschnitt 4.1.3 werde für ein Massenergebnis angesetzt, dass die gesamte Fahrbahnbreite betroffen ist. Es gehe jedoch nicht daraus hervor, inwieweit die ebenerdig anliegenden Radwege von diesem Massenergebnis betroffen sind und wie Radfahrer gegen ein solches geschützt werden können.</p>	<p>ten Unfallszenarien betrachtet, wird für einen Tunnel, der die Anforderungen der RABT erfüllt, nicht gefordert.</p>
8h	„Punkt 8“		<p>In Abschnitt 4.2 verweise das Gesamtsicherheitskonzept auf den Schutz der Radfahrer und Fußgänger durch Hochbordführung in Abgrenzung zu den Fahrbahnen. Diese Annahme widerspricht dem Bebauungsplan, welcher lediglich für die Fußgänger Hochbordführungen vorsehe. Radfahrer sollten lediglich durch eine durchgezogene weiße Linie zu den Fahrbahnen abgetrennt werden. Zudem lasse das Gesamtsicherheitskon-</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Abschnitt 4.2 des Gesamtsicherheitskonzept vergleicht die Situation für Fußgänger und Radfahrer im Tunnel mit der außerhalb. Der Satz: „Bei einer Gehwegbreite von 2 m, dem Vorhandensein eines Fahrradstreifens von 1,85 m zwischen Fahrbahn und Gehweg sowie Hochborden von 7 cm Höhe wird für die Fußgänger und Radfahrer ein vergleich-</p>

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			zept unberücksichtigt, dass eine gemeinsame Führung von Kraftverkehr, Radfahrern und Fußgängern in einem gemeinsam genutzten Tunnelneubau nicht mehr neuester Stand der Technik und des Gesundheitsschutzes sei.	bares Sicherheitsniveau im Tunnel erreicht“ wurde missverstanden. Die Hochborde beziehen sich ausschließlich auf die Fußgänger. Dabei lässt sich keine Erhöhung des Risikos im Tunnel feststellen. Es wurde gerade durch das Gesamtsicherheitskonzept nachgewiesen, dass eine gemeinsame Nutzung durch Fußgänger, Radfahrer und Kfz zulässig ist!
8i	„Punkt 9“		Fehlende Alarmaufzeichnung und fehlende Videoüberwachung des Tunnelbauwerkes: Dies müsse bemängelt werden, da es sich bei einem überwiegenden Teil der Tunnelnutzer um Schüler auf dem Weg von oder zur Schule handelt. Diese gelten als Besonders schutzbedürftig. Fehlende Lüftungstechnische Eingriffsmöglichkeit: Diese kann im Brandfall erforderlich werden, um schneller an den Brandherd zu gelangen sowie um Helfer und verbliebene Tunnelnutzer vor übermäßiger Schadstoffbelastung (Rauchschadstoffe) zu schützen bzw. auch, um eine Flucht als dem Gefahrenbereich zu erleichtern. Fehlende Doppellinie (Zeichen 295 StVO): Dieses sei Vorschrift bei Tunnelbauwer-	Wird nicht gefolgt Notruf und Videoüberwachung nach sind RABT in derartig kurzen Tunneln nicht vorgesehen. Dass die Tunnelluft unterhalb der Grenzwerte liegt und auch ein längerer Aufenthalt im Tunnel unbedenklich ist, wurde im Lüftungsgutachten nachgewiesen. Gemäß RABT ist für Tunnel dieser Länge absolut keine mechanische Lüftung vorgesehen. Lüftung hat im Brandfall, aufgrund der geringen Länge des Tunnels, keine Vorteile. Eine durchgehende Linie erfüllt gemäß StVO die gleiche Funktion wie die Doppellinie. Die Zulässigkeit einer durchgehenden Linie ist durch eine Stellungnahme des Fachplaners belegt. Demnach

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			ken mit Gegenverkehr und gerade in Bezug auf die geringen Fahrspurbreiten von nur 3,00 m dringend zu empfehlen – z. B. um die Gefahr einer Berührung/Kollision zu minimieren.	sind Doppellinien insbesondere anzuordnen, wenn mehrere Fahrstreifen für den gleichgerichteten Verkehr vorhanden sind. Auf den Straßen mit nur einem Fahrstreifen je Richtung ist die Aufbringung einer durchgezogenen Linie ausreichend. Außerdem beträgt die Geschwindigkeit im Tunnel nicht die maximal zulässigen 80 km/h.
8j	„Punkt 10“		Das Gesamtsicherheitskonzept verneine die Gefahr einer Staubildung. Aufgrund der außergewöhnlicher Radfahrregelung im Kreisverkehr Bremer Straße (Radfahren in jeder Richtung möglich, auch gegen den Verkehr) ist durchaus mit Staubildung im und am Tunnel zu rechnen, wie auch die im Gesamtsicherheitskonzept unberücksichtigten Auswirkungen der Kreuzungspunkte Heidekamp/Drosselweg – Seppenser Mühlenweg und Sprötzer Weg – Bremer Straße. Die Rückstaubildung an diesen markanten Kreuzungspunkten würden mit Sicherheit direkte und indirekte Auswirkungen auf die Straßen im Bereich Tunnelneubau haben.	Wird nicht gefolgt Bei der Leistungsfähigkeitsberechnung des geplanten Kreisverkehrs wurden Fußgänger- und Radverkehrsbeziehungen berücksichtigt. Im Ergebnis ergab sich eine sehr gute bzw. gute Verkehrsqualität mit entsprechend kurzen Wartezeiten für die Verkehrsteilnehmer.
8k	„Punkt 11“		Gem. AEG § 18 führt das Eisenbahn-Bundesamt bei baulichen Anlagen an bahn-	Wird nicht gefolgt

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			<p>technischen Anlagen ein eigenes planungstechnisches Zulassungsverfahren unter Bezugnahme auf §§ 72 – 78 Verwaltungsverfahrensgesetz durch. Im ausgelegten Gesamtsicherheitskonzept sei nirgends ein Bezug und eine Abstimmung auf dieses Zulassungsverfahren zu finden. Ebenso finde sich kein Verweis auf eine Kompatibilität des Bebauungsplanes mit den DB-internen Richtlinien DS 995 und DS 997 neuester Fassung – z. B. hinsichtlich der Abstimmung der Bauaktivitäten zu stromführenden Streckenleitungen, Strommasten oder den sich weiter in Betrieb befindlichen Gleisanlagen (kann z. B. ein Mindestabstand von 7 m zu den unter Spannung stehenden Leitungen während der Bauarbeiten eingehalten werden?).</p>	<p>Die Stadt Buchholz präsentierte das Projekt „Seppenser Mühltunnel und Durchlass Steinbach“ am 18.03.2015 beim Leiter des Eisenbahn-Bundesamtes, Sachbereich 1 „Planrecht“, Herrn Berka. Darüber hinaus wurde der seinerzeitige Entwurf des Bebauungsplanes mit den einzelnen Teilprojekte und dem Stand der Planung vorgestellt.</p> <p>In Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamtes, Sachbereich 1 „Planrecht“, wurde festgelegt, dass in Parallelität zum Bebauungsplan-Verfahren die baulichen Anlagen, welche in den Eigentumsgrößen der DB Netz AG liegen, mittels Genehmigungsverfahren nach § 18 AEG zusammenstellen und zu bescheiden sind. Des Weiteren wurde entschieden, dass das Genehmigungsverfahren nach §18 AEG auf das Bebauungsplanverfahren aufsattelt. Ein finaler Bescheid seitens des Eisenbahn-Bundesamtes, Sachbereich 1 „Planrecht“ soll erst nach einem rechtskräftigen B-Planbeschluss durch die Stadt Buchholz erfolgen. Dadurch ist die Durchgängigkeit und Verbindung der beiden Verfahren sicher ge-</p>
--	--	--	---	---

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

				<p>stellt. Die entsprechende Antragstellung beim Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 „Planrecht“ erfolgt durch den Vorhabenträger/Eigentümer der Flächen, durch die DB Netz AG.</p> <p>Die zitierten Bahnvorschriften RiL 995 – Bahnstromleitungen - und RiL 997 – Oberleitungsanlagen haben keine Auswirkungen auf das Bebauungsplanverfahren. Bei den baubetrieblichen Anmeldungen, welche für das Projekt durch die Stadt Buchholz bei der DB Netz AG/DB Energie GmbH vorgenommen worden sind, sind bei der Gefahr von Unterschreitungen von elektrotechnischen Mindestabständen, die Abschaltungen von Schaltgruppen beantragt worden. Im Regelfall werden die Mindestabstände zu allen stromführenden Leitungen/Anlagen eingehalten. Nur im Ausnahmefall, bei Unterschreitung der Mindestabstände, werden zusätzliche Maßnahmen in Einhaltung der Regeln der Elektrotechnik: „Freischalten/Gegen Wiedereinschaltung sichern/Spannungsfreiheit feststellen/Erden und kurzschließen/Gefahrenbereiche</p>
--	--	--	--	--

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

				Abschranken und Kennzeichen“ ergriffen.
8l	„Punkt 12“		Im ausliegenden Gesamtsicherheitskonzept werde auf die Bereitstellung eines Havariebeckens mit dem Verweis auf die Längsentwässerungsleitung (Kapazität 7,1 m ³) und den angrenzenden Schacht DB 1500 (Kapazität 1,8 m ³) verzichtet. Was aber, wenn diese bereits witterungsbedingt erheblich gefüllt und nicht in der Lage sind, zusätzliche Mengen an Kraft- und Schmierstoffen aus einem zusätzlichen Schadensereignis (z. B. LKW eines Heizöllieferanten kollidiert im Tunnel mit einem Traktor mit Gülleanhänger) aufzunehmen?	Wird nicht gefolgt Im Normalbetrieb ist der Schacht geöffnet und Abwässer werden direkt ins Leitungsnetz geleitet, wie dies auch in offenen Straßenabschnitten geschieht. Im Falle einer Innenreinigung des Tunnels muss der Schacht geschlossen werden.
8m	„Punkt 13“		Abschnitt 5.3/Panne im Tunnel (z. B. Motorausfall, Reifenplatzer etc.): Das Gesamtsicherheitskonzept verweist hier lediglich auf den Alarm- und Gefahrenplan. Da ein solcher dem Konzept nicht beigelegt wurde, kann dessen Wirksamkeit auch nicht überprüft und bewertet werden.	Wird nicht gefolgt Ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) ist in der Phase der Inbetriebnahme des Tunnels zu erstellen.
8n	„Punkt 14“		In Abschnitt 6.2 werde zum Thema Selbstrettung im Tunnel auf allgemein zugängliche Informationen im Internet verwiesen. Da sehr viele ältere Men-	Wird nicht gefolgt Dies ist nur als Hinweis zu verstehen, dass es heute für große Teile der Bevöl-

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			<p>schen und jüngere Schulkinder keinen Zugang zum Internet haben, können sie sich auf diesem Wege nicht informieren und laufen somit Gefahr, bei einem Schadensereignis im Tunnel falsch zu reagieren und sich selbst zu gefährden.</p>	<p>kerung möglich ist, auf einfachem Weg Informationen zu beziehen und dies eine Verbesserung gegenüber früher bedeutet. Informationen zum Verhalten im Straßenverkehr und speziell in Tunneln sind natürlich nicht ausschließlich über das Internet zu beziehen.</p>
80	„Punkt 15“		<p>Im Abschnitt 7 Projektentwicklung wird – wie im gesamten Sicherheitskonzept – in keiner Weise auf die Gefährdungen während der Bauzeit eingegangen: Von den Bannwaldrodungen und der Gefährdung durch umstürzende Bäume über die Gefährdung der Gewässer im Naherholungsgebiet Stadtsee infolge austretender Kraft- und Schmierstoffe von am Bau beteiligten Fahrzeugen und Maschinen. Auch mögliche Schadensszenarien, die während der aufwändigen Grabungen zur neuen Tunnelröhre auftreten können, blieben unbenannt sowie mögliche Konfliktpunkte mit dem weiter im Vollbetrieb laufenden Bahnverkehr. Im Gesamtsicherheitskonzept findet sich keine Benennung und Bewertung der Risiken und Gefahren, welche beim Bau des neuen Schmutzwassersammlers auf-</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Bauphase ist nicht Gegenstand eines Gesamtsicherheitskonzeptes, sondern der Betrieb nach Fertigstellung. Die Betrachtung der Projektentwicklung greift nur Meilensteine und Kernpunkte im Prozess der Tunnelentstehung auf.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass die vorliegende Gesamtplanung – also auch die drei in Rede stehenden Fachgutachten – keine Betrachtung der baustellenseitig entstehenden Aspekte erfordert. Dies obliegt der späteren Baustellenorganisation und –durchführung und nicht der vorliegenden Planung.</p>

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			treten können.	
8p	„Punkt 16“		Im ausgelegten Gutachten zur Tunnellüftung wird lediglich die Konzentration von Kohlenmonoxid in der Luft untersucht. Eine Untersuchung auf Feinstaub und Stickoxid erfolgt nicht, dabei sind letztere gerade mitverantwortlich für verkehrsbedingte Atemwegerkrankungen (nach WHO-Gutachten). Es wird kein Bezug auf die Luftqualitätsrichtlinien (Richtlinie 2008/50/EG) und die ab 2020 zulässigen Höchstwerte genommen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Luftqualität in Tunnelbauwerken ist nach RABT zu beurteilen. Es werden demnach CO-Konzentration und Sichttrübe herangezogen. In der Sichttrübe ist der Feinstaub enthalten. Diese Grenzwerte werden nach Gutachten unterschritten. Stickoxide werden in Tunneln nach RABT 2006 nicht erfasst.</p>
8q	„Punkt 17“		Dem Gutachten zur Tunnellüftung wurden wie dem Gesamtsicherheitskonzept falsche Verkehrszahlen aus dem Verkehrsgutachten von 2015 zugrunde gelegt (siehe oben „Punkt 1“).	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Bei den Zahlen des Verkehrsgutachtens handelt es sich um DTVw-Werte (durchschnittliche Werte aller Werktage). Bei den Daten für Lärm und Luft sind nach den gültigen Richtlinien DTV-Werte (durchschnittliche Werte aller Tage des Jahres, d. h. incl. Sonntage, Feiertage, Urlaubstage) anzusetzen. Insofern müssen die DTV-Werte niedriger als die DTVw-Werte sein.</p>
8r	„Punkt 18“		Das Gutachten zur Tunnellüftung verneine wie das Gesamtsicherheitskonzept die Gefahr der Staubbildung (siehe oben	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Bei der Leistungsfähigkeitsberechnung</p>

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			„Punkt 10“).	<p>des geplanten Kreisverkehrs wurden Fußgänger- und Radverkehrsbeziehungen berücksichtigt. Im Ergebnis ergab sich eine sehr gute bzw. gute Verkehrsqualität mit entsprechend kurzen Wartezeiten für die Verkehrsteilnehmer.</p> <p>An den Knotenpunkten Heidekamp/Droselweg/Seppenser Mühlenweg und Bremer Straße/ Sprötzer Weg führen die Prognoseverkehrsmengen infolge des Tunnelneubaus gegenüber dem Analysezustand zu keinen Veränderungen der Verkehrsqualitäten bzw. der Rückstauererscheinungen.</p> <p>Obwohl nicht mit Staubildung zu rechnen ist, wurden im Gesamtsicherheitskonzept Situationen mit stockendem Verkehr berücksichtigt.</p>
8s	„Punkt 19“		Dem vorliegenden Brandschutzkonzept sind keine ausgearbeiteten Feuerwehr-, Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 beigefügt. Eine zeichnerische Darstellung von Aufstellflächen für Feuerwehrzüge im Bereich des Tunnelbauwerkes sei im Bebauungsplan nirgends ersichtlich.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Siehe auch die Ausführungen oben unter 8a („Punkt 1“). In Deutschland kommt hinsichtlich des Widerstandverhaltens des Tunnels gegenüber Bränden die ZTV-Ing-Kurve zur Anwendung, keine holländische Richtlinie. Außerdem ist dies nicht</p>

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			<p>Ebenso fehle der Verweis auf die Brandfallsimulation und Auswertung nach RWS-Kurve (Rijkswaterstaat-Tunnelbrandkurve).</p> <p>Ein Verweis auf die vorgeschriebene Fahrbahnbreite für Feuerwehrrüge von min. 3,25 m gem. MBO (§ 5) fehle.</p>	<p>Gegenstand des Gesamtsicherheitskonzeptes sondern des statischen Nachweises.</p>
8t	„Punkt 20“		<p>Der ausgelegte ergänzte Umweltbericht sei als nicht ausreichend einzustufen.</p>	
			<p>a) Der Schutz der zahlreichen Tier-, Amphibien- und Vogelarten, welche im Naherholungsgebiet Stadtsee heimisch seien, werde nicht ausreichend gewürdigt. Der Schutz der verschiedenen Fledermausarten beschränke sich beispielsweise ausschließlich auf das Anbringen einiger weniger Fledermauskästen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Fauna sind in der zu dieser Planung durchgeführten Umweltprüfung („Umweltbericht“) erfasst und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bestimmt worden. Sie sind bei der Baudurchführung zu beachten. Wo es sich um dauerhafte Maßnahmen und CEF Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes handelt, sind sie im Bebauungsplan festgesetzt (z. B. Amphibienleitsystem, Tunnelbeleuchtung, Ersatzquartiere für Fledermäuse, Entfernung der Gehölze nur außerhalb der Brutvogelzeit etc.). Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) und Winterquartiere (Ruhestätten) für Fledermäuse sind</p>

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

				<p>im Untersuchungsgebiet nicht gefunden worden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit eine Verschlechterung der Population kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Erhaltung der Population werden im Umfeld des Stadtsees 10 Ersatzfledermauskästen für Arten der Waldfledermause an geeigneten Bäumen in der Sommerperiode (spätestens im August) vor der Gehölzrodung und Winterruhe der Fledermause untergebracht (<u>Maßnahme V3, CEF</u>: Zur Erhaltung der Population werden im Umfeld des Stadtsees Ersatzquartiere für Fledermause im Sommer vor der Gehölzrodung, spätestens im August, verteilt. Es werden insgesamt 10 Fledermauskästen und ein künstliches Fledermaus-Winterquartier in einer Höhe von 4 bis 5 m einzeln an geeigneten Bäumen vorzugsweise entlang des Uferweges um den Stadtsee angebracht). Außerdem werden zum weiteren Schutz von Fledermäusen folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Ver-</p>
--	--	--	--	--

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

				<p>stoßes gegen den § 44 BNatSchG berücksichtigt: <u>Maßnahme V1, CEF:</u> Vor Räumung des Baufeldes werden die zu fällenden Gehölze nach potentiellen Quartieren und möglichen Besatz von einem Fachmann in der Zeit vom 01.09. - 15.09. kontrolliert und bei Nichtbesatz verschlossen. Zur Vermeidung möglicher Tötungen von Fledermäusen werden die Gehölze außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der oben genannten Fledermäuse, also in der Zeit vom 01.11. – 28.02. gefällt. <u>Maßnahme V2, CEF:</u> Um Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Straßenumfeld zu vermeiden sind für die Straßen und Tunnelbeleuchtung insektenabweisende LED-Leuchtmittel zu verwenden.</p>
			<p>b) Schutzmaßnahmen für Kanadagans, Stockente, Löffelente, Teichhuhn, Ringeltaube, Türkentaube, Buntsprecht, Rabenkrähe, Eichelhäher, Eisvogel, Elster, Fitis, Zilpzalp, Waldlaubsänger, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Haussperling, Feldsperling, Buchfink, Grünfink, Bergfink, Kleiber, Goldammer, Blaumei-</p>	<p>Im Untersuchungsgebiet wurde 2014 eine Brutvogelkartierung durchgeführt und insgesamt 36 heimische Vogelarten festgestellt, die überwiegend die Waldbiotope am Stadtsee und die Kleingehölze und Gebüsche am Bahndamm als Brutraum nutzen und in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet wurden. Folgende Vogelarten wurden in</p>

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			<p>se, Kohlmeise, Tannenmeise, Sumpfmeise und Schwanzmeise finden im vorliegenden Umweltbericht keine Erwähnung. Aus dem Umweltbericht ist weiterhin nicht ersichtlich, dass ein Abgleich mit der roten Liste bedrohter Arten des Landes Niedersachsen 2016 vorgenommen wurde.</p>	<p>dem Untersuchungsgebiet kartiert: Stockente, Teichhuhn, Ringeltaube, Buntspecht, Elster, Eichelhäher, Blaumeise, Kohlmeise, Tannenmeise, Sumpfmeise, Haubenmeise, Schwanzmeise, Fitis, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Wintergoldhähnchen, Sommergoldhähnchen, Kleiber, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Star, Amsel, Singdrossel, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Haussperling, Gebirgsstelz, Buchfink, Gimpel, Grünfink, Goldammer, Rohrammer.</p> <p>In der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015 sind in der Vorwarnliste Gartengrasmücke und Goldammer geführt, die auf dem südlichen Bahndamm ihr Brutrevier haben. Der Haussperling brütet in den Siedlungen nördlich des Bahndammes außerhalb des Plangebietes. Entgegen der Roten Liste aus dem Jahr 2007 kommen im Untersuchungsgebiet auch gefährdete Brutvögel vor: Star, Grauschnäpper und Trauerschnäpper. Die Brutvogelpaare brüten</p>
--	--	--	--	---

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

				<p>außerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. außerhalb des direkten Plangebietes.</p> <p>Insgesamt sind die Brutvogelarten in dem Naherholungsgebiet am Stadtsee an Lärm gewöhnt. Alle Brutreviere der vorgefundenen Arten stehen miteinander im Biotopverbund und bieten genügend Lebensraum in den Wäldern und sonstigen Gehölzstrukturen rund um den Stadtsee. Eine Gefährdung der lokalen Populationen ist ausgeschlossen. Um eine Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, ist eine Fällung der Gehölze nur außerhalb der Brutvogelzeit in dem Zeitraum von Anfang März bis Ende August möglich. Folglich besteht kein Verbotsstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 3.</p>
			<p>c) Eine Untersuchung der Baumaßnahme auf Vorgaben der Buchholzer Baumschutzsatzung, des RROP, dem Raumordnungsverfahren und anderer Richtlinien lässt sich dem Umweltbericht nicht entnehmen. Beispielsweise ist ein Abstand zwischen ausgewiesenem Waldgebiet</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Neben der Berücksichtigung der Ziele der Fachgesetze (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, Landeswaldgesetz, Wasserhaus-</p>

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			und der Baumaßnahmen von min. 50 m einzuhalten.	<p>haltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz, Bundes-Bodenschutzgesetz und Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes im Geltungsbereich berücksichtigt worden (vgl. Kap 3 Umweltbericht).</p> <p>Für Bäume und Hecken, die durch eine geänderte Flächennutzung im Bebauungsplan beseitigt werden müssen und die nach der Baumschutzsatzung zum Schutze von Hecken und Bäumen in der Stadt Buchholz in der Nordheide (2010) geschützt sind, sind Ausnahmegenehmigungen bzw. Befreiungen zu beantragen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Straße bzw. einen Tunnel und nicht um eine Neubebauung von Gebäuden. Die Planung lag den Landesplanungs- und Forstbehörden zur Stellungnahme vor. Anforderungen bezüglich einzuhaltender Abstände wurden nicht vorgebracht.</p>
9	BürgerAktion Mühlenwege, vertreten durch RAe Mohr, Hamburg	20. 04. 2016	Die BürgerAktion Mühlenwege, vertreten durch die RAe Mohr, Hamburg, wendet sich unter folgenden Punkten gegen die Planung:	

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

9a	I.1 Unzureichende Abgrenzung zwischen Bauleitplanung und eisenbahnrechtlichem Genehmigungsverfahren.		<p>Der geänderte Planentwurf enthalte keine eindeutige Abgrenzung zwischen der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung und dem sich anschließenden eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zwar stellt der geänderte Planentwurf nunmehr ausdrücklich klar, dass die ergänzenden Gutachten zum Brandschutz, zum Gesamtsicherheitskonzept und zur Tunnellüftung der Abstimmung in einem nachfolgenden eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren dienen sollen. Allerdings lässt sich auch nach der geänderten Planzeichnung keine klare Abgrenzungslinie zwischen den einzelnen Verfahren ziehen. Es bleibt unklar, in welcher Form die Unterlagen später relevant werden könnten, da es an der Darstellung des konkreten Planungskonzeptes fehle.</p> <p>Damit laufe das Instrument der Öffentlichkeitsbeteiligung faktisch leer, denn interessierte Bürger können allein anhand dieser Gutachten die tatsächlichen Auswirkungen der sich anschließenden Planung nicht seriös beurteilen. Damit können sie allerdings auch nicht wirksam</p>	<p>Betrifft nicht die geänderten Planinhalte</p> <p>Diese „Thematik“ war bereits in der ersten Auslegung behandelt (siehe „Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Teil 1)“, Punkte 1.1.1 und 1.1.2).</p>
----	--	--	---	---

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			einschätzen, ob und inwieweit der Planentwurf ihre Interessen berührt oder berühren könnte.	
9b	I.2 Tunnelsicherheitsrichtlinie bzw. RABT-2016		<p>Das fehlerhafte Gesamtsicherheitskonzept stelle keine geeignete Grundlage für ein späteres eisenbahnrechtliches Genehmigungsverfahren dar und kann damit nicht der vom Plangeber beabsichtigten Integration beider Verfahren dienen.</p> <p>a) Nach Rechtsauffassung des BVerwG, die es in der mündlichen Verhandlung zur Elbquerung A 20 vom 11.04.2016 geäußert hat, ist die Tunnelsicherheitsrichtlinie drittschützend und unmittelbar anwendbar. Daraus folgt, dass unmittelbar auf die Tunnelsicherheitsrichtlinie abzustellen wäre und nicht – wie hier – auf die RABT-2006.</p> <p>b) Selbst wenn man hilfsweise unterstellen wollte, dass grundsätzlich auf die RABT abzustellen wäre, dürfte man nicht wie der Planentwurf auf die RABT-2006 abstellen, sondern müsste auf die RABT-2016 abstellen. Nach Aussage der Vertreter des Landes Schleswig-Holstein in der mündlichen Ver-</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Zu a) Die Tunnelsicherheitsrichtlinie gilt für Tunnel mit einer Länge ab 500 m. Damit wäre das Bauwerk der EU-Richtlinie nicht unterworfen. Bei der RABT-2006 handelt es sich um die Umsetzung der EU-Richtlinie in eine nationale Richtlinie, mit zum Teil sogar erhöhten Anforderungen, die vorliegend erfüllt werden.</p> <p>Zu b) Die RABT-2016 ist noch nicht veröffentlicht. Die RABT- 2006 ist die momentan geltende Richtlinie. In den letzten 6 Jahren sollte die Nachfolgerichtlinie bereits mehrmals erscheinen. Deshalb ist eine Aussage, dass die Richtlinie nun 2016 überarbeitet erscheinen soll, spekulativ.</p> <p>Hinsichtlich der Diskussion RABT-2006 versus RABT-20xx ist zu ergänzen, dass für diesen kurzen Tunnel keine gravierenden Änderungen zu erwarten sind.</p>

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			handlung zur A 20 Elbquerung vom 11. 04. 2016 stehe das Inkrafttreten der RABT-2016 unmittelbar bevor. Ein in die Zukunft gerichteter Planentwurf müsste dies daher berücksichtigen.	
9c	II. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		<p>Auch der geänderte Planentwurf verstößt gegen § 1 Abs. 3 BauGB, da die Realisierung auf der nachfolgenden Genehmigungsebene und damit die Durchführbarkeit des Plans an zwingenden naturschutzrechtlichen Vorschriften zu scheitern droht. Die im geänderten Planentwurf enthaltene Festsetzung zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nach wie vor nicht geeignet, die aufgezeigte drohende Vollzugsuntauglichkeit wegen Verstoßes gegen Vorschriften des besonderen Artenschutzes auf Genehmigungsebene zu beheben. Es ist bereits fraglich, in welcher Norm eine hinreichende bauleitplanerische Ermächtigungsgrundlage für eine solche Festsetzung zu sehen wäre. Unabhängig davon ist die Festsetzung der CEF-Maßnahmen auch tatsächlich nicht geeignet, die Verwirklichung der in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genannten Ver-</p>	<p>Wird nicht gefolgt bzw. betrifft nicht die geänderten Planinhalte</p> <p>Die Durchführbarkeit des Planes und die drohende Vollzugsuntauglichkeit betreffen nicht die geänderten Planinhalte. Diese „Thematik“ war bereits in der ersten Auslegung behandelt (siehe „Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Teil 1)“, Punkt 1.3.3 c).</p> <p>Gegenstand der erneuten Auslegung ist in diesem Zusammenhang ausschließlich die Festsetzung von CEF-Maßnahmen im Bebauungsplan. Ermächtigungsgrundlage für diese Festsetzung ist § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p> <p>Auch die ausreichende Erfassung und Kartierung der im Plangebiet vorhandenen Fledermausarten betrifft nicht die geänderten Planinhalte. Diese „Thematik“ war ebenfalls bereits in der ersten Auslegung behandelt (siehe „Stellung-</p>

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			<p>botstatbestände wirksam auszuschließen:</p> <p>Wie in der Stellungnahme vom 09. 09. 2015 auf Seite 15 ausgeführt, genügt die Erfassung und Kartierung der im Plangebiet vorhandenen Fledermausarten nicht den vorgeschriebenen Mindestanforderungen, so dass bislang keine hinreichend aussagekräftigen Daten vorhanden waren, die die Nutzung des Plangebiets hinreichend belegen und damit eine belastbare Grundlage für die Auswirkungsprognose darstellen konnten. Die aufgezeigten Mängel im Gutachten wurden jedenfalls nicht nachvollziehbar beseitigt. Damit lässt sich auch nicht seriös beurteilen, ob die im Plan nunmehr festgesetzten CEF-Maßnahmen überhaupt geeignet und zudem ausreichend sind, um einen angemessenen Ausgleich herzustellen.</p>	<p>nahmen aus der Öffentlichkeit (Teil 1), Punkte 1.3.3 c1 und 1.3.5 a).</p> <p>Wie im Umweltbericht und in der Planbegründung zum geänderten Bebauungsplan dargelegt, werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und nach gutacherlichem Vorschlag zum Ausgleich von Eingriffen in potenzielle Fledermaus-Aufenthaltsorte die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nach Art und Umfang im Bebauungsplan festgesetzt (siehe hierzu auch die Ausführungen oben zu 8ta).</p>
9d	<p>III. Geänderte Abgrenzung der im Plan festgesetzten Lärmpegelbereiche sowie neue Festsetzung über anspruchsberechtigte Gebäude/ Grundstücke nach der 16. und 24. BImSchV</p>		<p>Die im Planentwurf festgesetzten Lärmpegelbereiche sowie die neue Festsetzung über anspruchsberechtigte Gebäude/Grundstücke nach der 16. und 24. BImSchV verstoßen gegen materielles Recht:</p> <p>a) Der Planentwurf legt bereits nicht</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Zu a): Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen beim Bau oder der „wesentlichen Änderung“ von öffentlichen Straßen- und Schienenwegen sind die §§ 41 und 42</p>

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			<p>nachvollziehbar dar, warum er auf die 16. BImSchV und nicht auf die TA-Lärm abstellt.</p> <p>b) Selbst wenn man auf die Vorschriften der 16. BImSchV abstellen würde, wären die Festsetzungen defizitär, da diese den grundsätzlichen Vorrang von Maßnahmen aktiven Schallschutzes vollständig ausblenden.</p> <p>Es fehle den Unterlagen an einer nachvollziehbaren Ermittlung der zur Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV nötigen aktiven Schallschutzmaßnahmen und ihrer Kosten. Darüber hinaus fehlt eine notwendige Verhältnismäßigkeitsprüfung, wie sie das BVerwG im Anwendungsbereich der 16. BImSchV nach ständiger Rechtsprechung zum Verhältnis von aktivem und passivem Schallschutz fordert.</p>	<p>BImSchG vom 15.03.1974 in der z. Z. gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) in Verbindung mit der gemäß § 43 BImSchG erlassenen Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) vom 18. 12. 2014.</p> <p>Die Regelungen der TA Lärm sind hier nicht maßgeblich und sind ausschließlich für die Beurteilung von Gewerbelärm („Anlagengeräusch“) heranzuziehen.</p> <p>Zu b): Nach den Rechenergebnissen des schalltechnischen Gutachtens sind lediglich vier mehrgeschossige Wohngebäude im Bereich des Seppenser Mühlenwegs südlich der Bahn im Sinne einer Grenzwertüberschreitung betroffen. Für diese Objekte ist die Herstellung von Lärmschutzanlagen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (u. a. Grundstückerschließung) nicht bzw. nicht im ausreichenden Maße möglich, da durch die erforderlichen Unterbrechungen der Lärm-</p>
--	--	--	--	--

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

				<p>schutzanlage im Bereich der Grundstückszufahrten selbst für niedrige Immissionshöhen (Erdgeschoss) keine wirksamen Pegelminderungen erreicht werden könnten. Aus diesem Grunde werden zum Schutz der angesprochenen Wohngebäude passive Lärmschutzmaßnahmen und für die im Sinne einer Grenzwertüberschreitung betroffenen Balkone entsprechend Entschädigungsleistungen vorgesehen.</p> <p>Aus den o. g. Gründen wurde auf eine umfängliche Kosten-Nutzen-Analyse (Verhältnismäßigkeitsprüfung) verzichtet. Im Übrigen kann die übliche Kosten-Nutzen-Analyse auf einzelne Gebäude nicht sinnvoll angewandt werden, da die für eine solche Betrachtung erforderliche Anzahl denkbarer Varianten zu gering ist.</p> <p>Im Übrigen war die Problematik aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen in der Begründung des Bebauungsplanes im Zuge der ersten Auslegung bereits entsprechend abgehandelt worden (siehe Abschnitt 7.2.3 „Schallschutzmaßnahmen“, S. 41 ff.).</p>
--	--	--	--	--

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

10	Frau Inge und Herr Gerhard Bredehöft, Steinbecker Mühlenweg 25, 21244 Buchholz	20. 04. 2016	Frau Inge und Herr Gerhard Bredehöft wenden sich unter folgenden Punkten gegen die Planung:	
10a	Zueigenmachung der Stellungnahme der BürgerAktion Mühlenwege		Zunächst wird darauf hingewiesen, dass sie sich der Stellungnahme der BürgerAktion Mühlenwege (vertreten durch die RAe Mohr) anschließen.	Wird nicht gefolgt bzw. betrifft nicht die geänderten Planinhalte Siehe hierzu die vorstehenden Ausführungen unter 9).
10b	Unberücksichtigte Einwendungen		Mit Hinweis auf die Fachausschuss-Sitzung am 02.03.2016 und die dort gegebenen Erläuterungen für die erneute Auslegung des Bebauungsplanes wird geschlossen, dass ihre Einwendungen - zu der unzuverlässigen Verkehrsdatenerhebung und –auswertung, - zur unzureichenden Alternativenprüfung im Vorfeld der Planung und - zur Entscheidung, im Zuge der Tunnelplanung keine Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Steinbecker Mühlenweg vorzusehen, nicht berücksichtigt worden seien und deshalb erneut geltend gemacht würden.	Betrifft nicht die geänderten Planinhalte Im Rahmen der erneuten Auslegung ist darauf hingewiesen worden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Planinhalten abgegeben werden können. Eine Wiederholung bereits früher abgegebener Stellungnahmen zu den nicht geänderten Teilen des Bebauungsplanes ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
10c	Kostensteigerung		Zusätzlich wird bemängelt, dass aufgrund der bekannten exorbitanten Kostensteigerungen keine erneute Überprüfung der bisherigen Alternativenbewertung	Betrifft nicht die geänderten Planinhalte Siehe hierzu die Ausführungen oben unter 10b).

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			erfolge.	Im Übrigen sind die Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes nicht Gegenstand bauleitplanerischer Festsetzungen.
11	Frau Kerstin und Herr Dietmar Koop, Habichtweg 1, 21244 Buchholz	20. 04. 2016	Frau Kerstin und Herr Dietmar Koop wenden sich unter folgenden Punkten gegen die Planung:	
11a	Zueigenmachung der Stellungnahme der BürgerAktion Mühlenwege		Zunächst wird darauf hingewiesen, dass sie sich der Stellungnahme der BürgerAktion Mühlenwege (vertreten durch die RAe Mohr) anschließen.	Wird nicht gefolgt bzw. betrifft nicht die geänderten Planinhalte Siehe hierzu die vorstehenden Ausführungen unter 9).
11b	Steigendes Verkehrsaufkommen		Sodann wird das mit dem Tunnelneubau dramatisch ansteigende Verkehrsaufkommen bemängelt.	Die Stellungnahmen zu 11 b) bis 11 f) betreffen nicht die geänderten Planinhalte
11c	Belastung durch Lärm, Umweltverschmutzung und Feinstaub		Sie seien durch die Lage ihres Hauses in einer 90°-Kurve am Seppenser Mühlenweg unmittelbar durch zunehmenden Lärm, Umweltverschmutzung und Feinstaub belastet.	Im Rahmen der erneuten Auslegung ist darauf hingewiesen worden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Planinhalten abgegeben werden können. Stellungnahmen zu den nicht geänderten
11d	Wertminderung des Eigentums		Durch die steigenden Verkehrszahlen werde der Wert des Eigentums erheblich gemindert.	Teilen des Bebauungsplanes sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
11e	Straßenbauliche Folgekosten		Da der Seppenser Mühlenweg nicht für die künftige Verkehrsbelastung geeignet sei, müsse die Fahrbahndecke auf Kosten der Anwohner verbreitert bzw. eventuell sogar ganz neu gegründet werden.	

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

11f	Verschärfung der bereits kritischen Verkehrssituation		Durch die 90°-Kurve am Seppenser Mühlenweg sei der aus Buchholz kommende Verkehr nicht einsehbar. Die bereits jetzt vorhandene kritische Situation werde durch das künftig steigende Verkehrsaufkommen noch verschärft.	
-----	---	--	---	--